

711.11

Verordnung über den Gewässerschutz

(Änderung vom 29. Mai 2013)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Januar 1975 wird wie folgt geändert:

Titel:

Verordnung über den Gewässerschutz (KGSchV)

Änderung der Gliederungstitel:

Die römischen Ziffern der Gliederungstitel I., II., III., IV., V. und VI. werden durch Grossbuchstaben A., B., C., D., E. und F. ersetzt.

AWEL

§ 3. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) trifft die zum Schutz der Gewässer erforderlichen Entscheide und Anordnungen, soweit dazu nicht andere Organe zuständig erklärt werden. Insbesondere

lit. a–w unverändert;

x. führt es den Industrie- und Gewerbekataster sowie den Kataster der Abwassereinleitungen in oberirdische Gewässer,

y. führt es eine öffentlich zugängliche Liste der Branchen oder Betriebe mit sehr umweltrelevanten Prozessen,

lit. y wird zu lit. z.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Gemeinden

a. Abwasser-
entsorgung

§ 3 a. ¹ Den Gemeinden obliegt:

a. die Bewilligung für Versickerungen von Niederschlags- und Sickerwasser und für das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser aus Liegenschaften, Wegen, Erschliessungs- und Sammelstrassen in oberirdische Gewässer mittels Rohrleitungen bis 200 mm Durchmesser,

lit. b unverändert;

c. die Bewilligung der Industrieabwasserentsorgung sowie von Massnahmen zur Löschwasserrückhaltung und zur Absicherung von Güterumschlagplätzen,

lit. d und e unverändert;

f. das Führen des Katasters der bewilligten Versickerungsanlagen und die Meldung über die erteilten Bewilligungen zur Abwasser-einleitung in oberirdische Gewässer an das AWEL.

lit. g wird aufgehoben.

² Anstelle der Stadt Zürich ist das AWEL für Bewilligungen zuständig

a. in den Fällen von Abs. 1 lit. a–c bei Betrieben mit sehr umweltrelevanten Prozessen, wenn es sich handelt um

1. Betriebe der Stadt Zürich,
2. störfallrelevante Betriebe,
3. Abfallanlagen;

b. in den Fällen von Abs. 1 lit. a bei übergeordneten Infrastrukturanlagen und bei Bauten in Grundwasserschutzarealen, in provisorischen Grundwasserschutz-zonen und an belasteten Standorten.

lit. c wird aufgehoben.

³ Anstelle der andern Gemeinden ist das AWEL für Bewilligungen zuständig,

a. wenn in den Fällen von Abs. 1 lit. a–c Industrie- und Gewerbebetriebe mit sehr umweltrelevanten Prozessen oder gemeinde-eigene Betriebe betroffen sind,

b. in den Fällen von Abs. 1 lit. a bei übergeordneten Infrastrukturanlagen, bei Bauten in Grundwasserschutzarealen, in provisorischen Grundwasserschutz-zonen und an belasteten Standorten.

§ 3 b. Auf ihrem Gebiet vollzieht die Stadt Zürich die §§ 19–33.

b. Anlagen mit wasser-gefährdenden Flüssigkeiten

§ 3 c. ¹ Die Städte Zürich und Winterthur erteilen die Bewilligung für das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser aus Liegen-schaften, Wegen, Erschliessungs- und Sammelstrassen in oberirdische Gewässer mittels Rohrleitungen von mehr als 200 mm Durchmesser.

c. Liegenschafts-entwässerung in den Städten Zürich und Winterthur

² Ausgenommen sind Einleitungen aus

- a. städtischen Betrieben,
- b. störfallrelevanten Betrieben,
- c. Abfallanlagen,
- d. übergeordneten Infrastrukturanlagen, bei Bauten in Grundwasser-schutzarealen, in provisorischen Grundwasserschutz-zonen und an belasteten Standorten.

³ Anstelle der Stadt Winterthur ist das AWEL für Bewilligungen bei Betrieben mit sehr umweltrelevanten Prozessen zuständig.

711.11

Verordnung über den Gewässerschutz (KGSchV)

d. Aufsicht und
Vollzugs-
überprüfung

§ 3 d. ¹ Das AWEL stellt im Rahmen der Aufsicht sicher, dass die Massnahmen der Stadt Zürich in den Bereichen betrieblicher Umweltschutz in Industrie und Gewerbe sowie Lager- und Betriebsanlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten dem kantonalen Vollzug entsprechen. Es erlässt die erforderlichen Weisungen.

² Das AWEL und die Fachstellen der Stadt Zürich überprüfen periodisch die Wirksamkeit und Effizienz ihres Vollzugs.

Datenaustausch
mit den Städten
Zürich und
Winterthur

§ 5 a. ¹ Die Vollzugsorgane des Kantons und der Städte Zürich und Winterthur gewähren einander einfachen und direkten Zugang zu den Vollzugsdaten. Das AWEL stellt zu diesem Zweck eine geeignete Plattform zur Verfügung.

² Die Städte übermitteln dem AWEL elektronisch die Daten, die für die Nachführung des Katasters der Abwassereinleitungen in oberirdische Gewässer gemäss § 3 lit. x benötigt werden.

Marginalie zu § 18:

Kontrollmassnahmen

a. Ankündigung

b. Beizug von
Dritten

§ 18 a. ¹ Für die Kontrolle von Anlagen und Betrieben können fachkundige Dritte beigezogen werden.

² Anlagen und Betriebe können einer Branchenkontrolle, einer Eigenkontrolle oder der privaten Kontrolle gemäss § 4 der Besonderen Bauverordnung I vom 6. Mai 1981¹ unterstellt werden.

³ Das AWEL sorgt für die Aus- und Weiterbildung des Kontrollpersonals und legt dessen fachliche Anforderungen fest. Es kann Dritte, die Kontrollaufgaben wahrnehmen, zum Besuch von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen verpflichten.

Bewilligungs-
und Melde-
pflichten in
Gewässerschutz-
und Zuström-
bereichen

§ 21. ¹ In den Gewässerschutzbereichen A_u und A_o sowie den Zuströmbereichen Z_u und Z_o bedarf das Erstellen oder Ändern von Lageranlagen für Stoffe der Wassergefährdungsklasse A mit mehr als 2000 Litern Nutzvolumen pro Tank sowie von Umschlagplätzen für wassergefährdende Flüssigkeiten einer Bewilligung.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Heiniger

Der Staatsschreiber:

Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. August 2013 in Kraft ([ABl2013-06-07](#)).

¹ [LS 700.21](#).